

wurde der Beschuldigte Tokarew zum Tatort hingeführt. Als unbeteiligte Person war die Morosowa geladen, die vor Gericht aussagte, sie habe sich geweigert, das Protokoll zu unterschreiben, und für sie habe der Operativbevollmächtigte Choroschin unterzeichnet.<sup>109)</sup>

Die Aussagenreproduktion darf erst nach einer ausführlichen, soweit wie möglich ins Detail gehenden Vernehmung des Verdächtigen, des Beschuldigten, des Geschädigten oder des Zeugen zu den Umständen des Geschehens durchgeführt werden. In den Aussagen müssen möglichst ausführliche Angaben über die Lage der Orte enthalten sein, an denen das Ereignis stattfand, oder wo die mit der zu untersuchenden Straftat zusammenhängenden Handlungen begangen wurden. Nur bei Einhaltung dieser Forderung wird der Untersuchungsführer in den Besitz konkreter Daten gelangen, die es erlauben, im Verlaufe der Reproduktion der Aussagen deren Zuverlässigkeit zu prüfen.

Während der Vernehmung kann es je nach den Umständen des zu untersuchenden Verbrechens zweckmäßig sein, die zu vernehmende Person selbst eine Skizze anfertigen zu lassen, in die der Weg zu dem Ort, über den sie Aussagen macht, ferner die Anordnung der dort befindlichen Objekte, die in ihren Aussagen eine Rolle spielen, sowie die Standorte der einzelnen Personen — der an dem Geschehen Beteiligten — an diesem Ort eingezeichnet werden. Die von dem Vernommenen angefertigte und unterschriebene Skizze muß dem Protokoll seiner Vernehmung beigefügt werden.

Bei der Vernehmung ist auch zu klären, ob er von den Umständen des Geschehens, über die er berichtet, nicht aus irgendwelchen anderen Quellen, außer durch eigene unmittelbare Wahrnehmung, erfahren haben konnte. In einem Wald, in der Nähe des Rayonszentrums, wurde zum Beispiel die Leiche eines ermordeten Mädchens gefunden. Davon erfuhr die Bevölkerung, und viele Ortsbewohner liefen dorthin, um sich die Leiche anzusehen. Hätte nun später die des Mordes beschuldigte Person sich schuldig bekannt, den Ort der Verbrechensbegehung beschrieben und ihre Bereitschaft erklärt, diese Stelle zu zeigen, so wäre es nötig gewesen zu klären, ob sie sich nicht unter den Personen befunden hatte, die dorthin gelaufen waren und sich die Leiche im Augenblick ihrer Auffindung angesehen hatten. Selbstverständlich muß das gegebenenfalls auch durch andere Beweise geprüft werden.

Die Aussagenreproduktion muß vor allem gut vorbereitet werden.

Zur Vorbereitung gehört:

1. das Einladen der unbeteiligten Personen und der anderen Teilnehmer dieser Untersuchungshandlung;

---

109) „Gerichtspraxis des Obersten Gerichts der UdSSR“, 1951, Nr. 6, S. 13—14 (rues.).